



ANTIGELDWÄSCHE-GESETZGEBUNG KUNDENMITTEILUNG

TRANSFER VON BARGELD UND INHABERPAPIEREN

Bitte beachten Sie, dass gemäß den Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche in Artikel 49 des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 21. November 2007 ab dem 1. Januar 2023:

Die Übertragung von Bargeld und Inhaberpapieren in Euro oder Fremdwährung zwischen verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen ist verboten, wenn der übertragene Wert 5.000 Euro oder mehr beträgt. Der Betrag, die den oben genannten Grenzwert überschreitet, ist unabhängig von der Ursache oder der Bezeichnung auch dann verboten, wenn sie durch mehrere Zahlungen unterhalb des Schwellenwerts erfolgt, die künstlich fraktioniert erscheinen und nur über Banken, Poste Italiane S.p.a., elektronische Institute und Zahlungsdienstleister (letztere, wenn sie andere Zahlungsdienste als "rimessa di denaro" anbieten) abgewickelt werden können.

Die folgenden in Artikel 49 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2007 festgelegten Bestimmungen bleiben in Kraft;

BANK-, POST- UND BANKSCHECKS

Die **Bank-, Post- und Bankschecks über 1.000 € oder mehr müssen den Namen oder Firmennamen des Begünstigten und die Nichtübertragbarkeitsklausel tragen.**

Die Banken stellen in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen Scheckformulare und Bankwechsel aus, die die Nichtübertragbarkeitsklausel enthalten. Der Kunde kann jedoch schriftlich die Ausstellung von Bankschecks und Bankwechseln verlangen, die ausschließlich für Beträge unter 1.000 EUR (d.h. bis 999,99 EUR) in freier Form verwendet werden können. Für jedes Bankscheckformular und jeden in freier Form ausgestellten Bankwechsel hat der Antragsteller den Betrag von 1,50 EUR als Stempelgebühr zu entrichten.

Die Bank- und Postschecks, die auf den Namen des Ausstellers ausgestellt sind (so genannte "Selbstschecks" oder "Eigenschecks"), können nur bei einer Bank oder bei der Poste Italiane S.p.A. zum Inkasso eingereicht werden, und zwar unabhängig von der Höhe des Betrages.

Die Kunden werden gebeten, stets zu prüfen, ob die Nichtübertragbarkeitsklausel sowohl bei ausgestellten als auch bei erhaltenen Schecks vorhanden ist. Die Bank steht für den Ersatz alter Scheckbücher ohne die vorgedruckte Nichtübertragbarkeitsklausel zur Verfügung.

INHABERSPARBÜCHER

Erlaubt ist nur die Ausgabe von **Bank- oder Postkontenbüchern, Bank- oder Postkontenbüchern mit Namen, und es ist verboten, Bank- oder Postkontenbücher auf den Inhaber zu übertragen**, die, sofern sie existieren, vom Inhaber bis zum 31. Dezember 2018 gelöscht werden.

Gemäß Artikel 50 der Gesetzesverordnung Nr. 231/2007 ist die Eröffnung von Konten oder Spargbüchern in jeglicher Form in anonymer Form oder mit fiktiver Kopfzeile sowie die Ausgabe von anonymem elektronischem Geldmittel verboten. Die Verwendung, in welcher Form auch immer, von Konten oder Sparkonten in anonymer Form oder mit einer fiktiven Kopfzeile sowie die Verwendung anonymer elektronischer Geldmittel, die im Ausland eröffnet oder ausgegeben wurden, ist verboten.

Die Kunden werden gebeten, diese Bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen, um im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen die konsequente Anwendung der entsprechenden Verwaltungsstrafen zu vermeiden.

Weitere Informationen können bei unseren Mitarbeitern erfragt werden.